

Vorwort

Dieser Band geht zurück auf das Symposium „(Post-)Koloniales Unrecht und juristische Interventionen“ der Reihe „Koloniales Erbe – Colonial Repercussions“, im Januar 2018 gemeinsam veranstaltet von der Akademie der Künste in Berlin, der Bundeszentrale für politische Bildung und dem European Center for Constitutional and Human Rights. Diese drei Institutionen haben seitdem in mehreren weiteren Veranstaltungen in Deutschland und Namibia künstlerische, aktivistische und rechtliche Perspektiven verknüpft und sich vor allem der Aufarbeitung der deutschen Kolonialverbrechen in Namibia und der Sichtbarmachung dekolonialer Theorie und Praxis in Deutschland gewidmet. Wir danken den Autor*innen, Verlagen und Herausgeber*innen, die uns die in diesem Band enthaltenen theoretischen Texte zur Verfügung stellten. Dank gebührt insbesondere auch den Gesprächspartner*innen des praktischen Teils dieses Bandes. Sie führen uns das Potenzial vor Augen, das unsere Zukunft in sich trägt. Dank gebührt auch den Interviewenden, den Übersetzerinnen und den Lektor*innen des Buchs, Florence Handura, Natalia Schmidt, Ciaran Cross, Christian Schliemann, Jorge J. Locane, Tatjana Klapp, Ha Mi Le, Sarah van der Heusen, Christiane Quandt, Sarah Imani, Dania Schüürmann, Maria Cárdenas und Karla Prigge, ohne die dieses Buch nicht möglich gewesen wäre.

Berlin, den 16. April 2020

Karina Theurer und
Wolfgang Kaleck

Inhalt

Einleitung

Dekolonisierung des Rechts – Ambivalenzen und Potenzial <i>Karina Theurer und Wolfgang Kaleck</i>	11
--	----

Dekoloniale Lesarten des (internationalen) Rechts

Imperialismus und Theorie des internationalen Rechts <i>Antony Anghie</i>	59
--	----

Wesen und Merkmale des gegenwärtigen internationalen Rechts: das Zeitalter des globalen Imperialismus (1985 bis heute) <i>Bhupinder Chimni</i>	85
--	----

Geschichten des internationalen Rechts: der Umgang mit Eurozentrismus <i>Martti Koskenniemi</i>	121
---	-----

Heterosexualismus und das koloniale/moderne Gendersystem <i>María Lugones</i>	159
--	-----

<i>Pachakuti</i> : die historischen Horizonte des internen Kolonialismus <i>Silvia Rivera Cusicanqui</i>	193
---	-----

Die Rolle von Nichtregierungsorganisationen bei der Rechtserzeugung <i>Makau Mutua</i>	223
--	-----

Rechtliche Aspekte der Neuen Weltwirtschaftsordnung <i>Antony Anghie</i>	263
---	-----

Inhalt

Ernährungssicherheit, Freihandel und der Kampf um den Staat [Auszug]	285
<i>Anne Orford</i>	

Dekoloniale Praxis und Transformation des Rechts

Epistemische Gewalt und die Transformation exkludierenden Rechts aus andiner Perspektive	317
<i>Gespräch mit Tarcila Rivera Zea</i>	
Kolonialverbrechen, transgenerationale Exklusion und Aufarbeitung	331
<i>Gespräch mit Rupert Hambira und Kamutuua Hosea Kandorozi</i>	
Macht durch Deutungshoheit: Eigentum und Land als zentrale Fragen materialer Dekolonisierung	347
<i>Gespräch mit Simon Masodzi Chinyai</i>	
Globalisierung und »Hunger by Design«: der Kampf für soziale und wirtschaftliche Rechte	357
<i>Gespräch mit Colin Gonsalves</i>	
Private Unternehmen, demokratische Handlungsspielräume und die Dekolonisierung des Wissens	367
<i>Gespräch mit Alejandra Ancheita</i>	

Einleitung

Dekolonisierung des Rechts – Ambivalenzen und Potenzial

Mit diesem Band möchten wir zur verstärkten Sichtbarmachung und zur kritischen und konstruktiven Beschäftigung mit dekolonialen Perspektiven im deutschsprachigen Raum sowie mittelbar zur Dekolonisierung des Rechts beitragen. Dabei gehen wir davon aus, dass just die Verflechtung unterschiedlicher Blickwinkel aus Theorie und Praxis transformatives Potenzial birgt. Manche dekoloniale Theoretiker*innen verstehen sich auch als politische Aktivist*innen, ebenso wie viele Praktiker*innen ohnehin auch Theorie bilden und weiterentwickeln. Im ersten Teil des Buchs finden sich ins Deutsche übersetzte Grundlagentexte post- bzw. dekolonialer Theorie mit Bezügen zum Recht, unter anderem auch Texte der *Third World Approaches to International Law* (TWAIL). Im zweiten Teil eröffnen Aktivist*innen und an Rechtskämpfen beteiligte Anwält*innen wichtiges Expert*innenwissen zur Dekolonisierung des Rechts aus dekolonialen Bewegungen und Netzwerken heraus. Die Verflechtung der Perspektiven ermöglicht die Komplementierung oder Kontrastierung wesentlicher Annahmen oder Grundaussagen dekolonialer Theorie im Sinne praxisinformativer und praxisbezogener Wissenschaft sowie die Stärkung von Handlungsfähigkeit, Selbstbestimmtheit und Solidarität im Bemühen um konkrete Dekolonisierungsprozesse. Bisher liegen zwar englischsprachige Textsammlungen vor, jedoch wenige ins Deutsche übersetzte Texte – und kein Sammelband mit spezifischem Fokus auf Rechtsfragen.

Dekoloniale Kritiken des (internationalen) Rechts und dekoloniale Bewegungen

Dekoloniale Kritiken des Rechts, seiner Geschichte und seiner gegenwärtigen Wirkungen auf Gesellschaften sind so unterschiedlich wie die jeweiligen Verortungen, aus denen heraus sie gedacht werden, und so heterogen wie die spezifischen Wissensbestände, die ihren Rahmen bilden. Kleinste gemeinsame Nenner gegenwärtiger de- bzw. postkolonialer Rechtskritiken und TWAIL sind jedoch: erstens ein Verständnis von Recht als sozial konstruiertem Wissen und historisch kontingentem kulturellem Phänomen – zweitens ein machtkritisches Erkenntnisinteresse mit Blick darauf, wie die Prozesse europäischer Kolonisierung und die Schaffung von Imperien durch zunächst europäische Akteure seit dem 16. Jahrhundert durch das

internationale Recht ermöglicht und legitimiert wurden und werden – und drittens eine dezidiert politische Positionierung für die Belange der vom Imperialismus betroffenen Menschen, ohne sich anzumaßen, sie zu repräsentieren. Für viele gehören der Widerstand gegen weitere imperiale Ausdehnung, gegen wirtschaftliche Ausbeutung sowie gegen kulturelle, soziale und politische Exklusion dazu, auch die solidarische Erarbeitung zukunftsweisender Ansätze zur Dekolonisierung von Wissensbeständen und des Rechts und auch der gemeinsame Kampf um eine gerechte Weltgesellschaft.¹

Rechtswissenschaftler*innen, die sich der losen Gruppe mit der Selbstbezeichnung TWAIL zuordnen, haben herausgearbeitet, wie sehr die Entwicklung des internationalen Rechts, wie wir es heute kennen, durch den Imperialismus und die koloniale Expansion Europas geprägt war. Sie haben dargelegt, wie die formell gleiche Anwendung bestimmter Grundprinzipien dieses Rechts – wie die souveräne Gleichheit der Staaten oder das Konstrukt von *terra nullius* – die wirtschaftliche Ausbeutung, die politische, soziale, kulturelle Exklusion sowie die massive und systematische Gewalt gegen die Menschen in den kolonisierten Gebieten, mithin Unrecht und Ungleichbehandlung, ermöglichten. Dies konnte funktionieren, weil die Deutungshoheit darüber, welche politischen Gemeinwesen Staaten im Sinne europäischer politischer Theorie und rechtlicher Auslegung seien, bei den Kolonisierenden verblieb, also bei denen, die Gewalt ausübten.² Gleiches gilt für die Frage, welches Land trotz Nutzung und Bewirtschaftung als Niemandsland anzusehen war, als *terra nullius*. Auch hier verblieb die Deutungsmacht bei den Europäer*innen. Auf diese Weise trugen die sich herausbildenden Grundsätze des internationalen Rechts dazu bei, dass die Gewalt und Willkür der Kolonisierung formell legitimiert und als Unrecht „unsichtbar“ wurde. Unabdingbare Voraussetzung dafür waren die Verankerung und die gewaltsame Aufoktroyierung europäischer Wissensbestände und Zuschreibungen zu Ethnizität bzw. „Rasse“, Klasse, Kultur, Religion, Familie, Sexualität, Geschlechterdifferenz und binärer Heteronormativität im Verlauf der Kolonisierungsprozesse weltweit. Die Beschäf-

1 *Anghie und Chimni*, Third World Approaches; *Gathii*, TWAIL; *Mutua*, What is TWAIL?; *Eslava und Pabuja*, Between Resistance and Reform; *Gathii*, TWAIL; *Chimni*, Third World Approaches; *Anghie*, Imperialism and International Legal Theory, S. 164 / *Anghie*, Imperialismus und Theorie, S. 69 f. [in diesem Band]; *Chimni*, International Law and World Order [Auszug in diesem Band]; *Rivera Cusicanqui*, La noción de “derecho”; *Spivak*, Can the Subaltern Speak; *Fanon*, The Wretched.

2 Anstelle vieler: *Anghie*, Sovereignty, Imperialism.

tigung mit den Auswirkungen dieser Zuschreibungen spielt nach wie vor eine Schlüsselrolle für gegenwärtige Dekolonisierungsprozesse.³

Auch die Entwicklung des deutschen Rechts sowie des Völkerrechts aus deutscher Perspektive ist eng verwoben mit der Annexion von Gebieten außerhalb Europas, mit der systematischen Ausbeutung der dort lebenden Menschen, der Landwegnahme, der politischen Entmündigung, der sexualisierten Gewalt gegen Frauen, der kulturellen Abwertung und der rassistischen Gewaltexzesse bis hin zum Völkermord. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts existierten – dies als Beispiel – im südwestlichen Afrika verschiedentlich politisch verfasste Entitäten der Nama, Herero, San, Damara oder Ovambo.⁴ Die Landnutzung erfolgte – abweichend vom Trend zur individualrechtlichen Landnutzung in vielen europäischen Staaten – teils gemeinschaftlich. Teils wurden Verträge mit ihnen geschlossen. Im Grunde genommen hätte eine unvoreingenommene Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit der Staaten seinerzeit dazu führen können, dass diese Entitäten als Staaten anerkannt und diplomatische Beziehungen mit ihnen aufgenommen werden. Deutsche Siedler hätten im Gebiet des heutigen Namibia ebenso wenig aus freien Stücken siedeln dürfen, wie sie es auf französischem Territorium durften. Eindeutig war damals, dass es sich nicht um sogenanntes Niemandsland handelte, sondern dass das Land genutzt und bewirtschaftet wurde. Dass die politischen Verbände der Nama, Herero, San, Damara oder Ovambo nicht als gleich im Sinne des Völkerrechts erachtet wurden, hat wesentlich mit den entgegenstehenden politischen und wirtschaftlichen Interessen und mit der bei europäischen Akteuren verbleibenden Deutungshoheit bezüglich (der Auslegung) dieses Völkerrechts zu tun. Begründet wurde die Ausgrenzung durch biologistische rassistische Zuschreibungen.

Nach überwiegender Ansicht der damaligen deutschen Rechtswissenschaftler, die sich auf rassistische Zuschreibungen stützten, konnten die zwischen Vertretern der Deutschen sowie etwa der Herero oder Nama geschlossenen „Schutzverträge“ in konkreten Fragen zugunsten der Deutschen herangezogen werden. Aber eine Gleichwertigkeit der Vertragspartner oder vorteilhafte Rechtspositionen für die Herero oder Nama sollten

3 Beispielhaft: *Anghie*, Sovereignty, Imperialism; *Rivera Cusicanqui*, La noción de “derecho”; *Mbembe*, Sortir de la grande nuit; *Mutua*, Savages, Victims and Saviors; *Gunn Allen*, The Sacred Hoop; *Lugones*, Heterosexualism / *Lugones*, Heterosexualismus [in diesem Band]; *Chimni*, International Law and World Order; *Rivera Zea* in *Locane und Theurer*, Epistemische Gewalt [in diesem Band].

4 Siehe *Zimmerer und Zeller*, Völkermord.

aus ihnen nicht ableitbar sein.⁵ Um die deutsche Kolonialherrschaft sowohl im damaligen Deutsch-Südwestafrika als auch in anderen annektierten Gebieten formaljuristisch legitimieren zu können, wurde in Deutschland ein auf rassistischer Exklusion basierendes rechtspluralistisches System eingeführt: Einerseits gab es Recht, das für der deutschen Hoheitsgewalt unterworfenen „weiße“ Menschen galt, und andererseits gab es Recht, das für der deutschen Hoheitsgewalt unterworfenen „nichtweiße“ Menschen galt.⁶ Inwiefern damals entstandene Rechtsnormen und im Recht verankerte rassistische Vorstellungen bis heute fortbestehen und fortwirken, ist eine rechtswissenschaftliche Forschungsfrage, die dringend bearbeitet werden muss.⁷

Nunmehr fordern Nachfahren von Überlebenden der deutschen Kolonialverbrechen im südwestlichen Afrika, dass die begangenen Gräueltaten als Unrecht anerkannt werden, dass eine Aufarbeitung stattfindet, an der sie substanziell beteiligt sind, und dass Wiedergutmachung geleistet wird, die die transgenerationale wirtschaftliche, soziale und kulturelle Exklusion mildert und den strukturellen Rassismus in den Blick nimmt. Dies bedeutet auch eine substanzielle Dekolonisierung des Denkens und die Aufhebung der Fortwirkung kolonialer europäischer Deutungshoheit.⁸ Als Vorsitzende des Nama Genocide Technical Committee (NGTC) und Parlamentsabgeordnete setzt sich Ida Hofmann seit Jahren dafür ein, Erinnerungsstätten und Denkmäler zu errichten, die Geschehnisse aufzuarbeiten und die wirtschaftliche sowie soziale Situation der Jugendlichen zu verbessern, die wegen der wirtschaftlichen und sozialen Exklusion ihrer Familien keine Chancengleichheit erleben. Auch Esther Muinjangu, die Künstlerinnen Trixie Munyama und Isabel Katjavivi oder der im Exil lebende Rupert Hambira⁹ verweisen aus zivilgesellschaftlicher Perspektive auf Bedürfnisse und Möglichkeiten der Aufarbeitung und Versöhnung, die in politischen und rechtlichen Debatten zum Umgang mit der deutschen Kolonialvergangenheit in Deutschland viel stärker berücksichtigt werden könnten.

5 *Hanschmann*, Die Suspendierung, S. 145 ff. m. w. N.

6 Ebd., S. 147 ff.; *Fischer-Lescano*, Deutschengrundrechte.

7 So auch *Hanschmann*, Die Suspendierung; *Fischer-Lescano*, Deutschengrundrechte.

8 Beiträge beim internationalen Symposium des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR), der Akademie der Künste (AdK) und des Goethe-Instituts in Windhoek und Swakopmund vom 25. bis zum 30. März 2019 sowie beim internationalen Symposium der Serie Colonial Repercussions in Berlin am 29. November 2019. (Beiträge teils online.)

9 Hambira in *Handura, Schmidt und Theurer*, Kolonialverbrechen [in diesem Band].

Im Hinblick auf das gegenwärtige internationale Recht weisen dekoloniale Theoretiker*innen, Anwält*innen und Aktivist*innen darauf hin, dass sich die formellen Imperien zu informellen Imperien gewandelt haben. Und sie zeichnen die enge Verbindung zwischen Kapitalismus und Imperialismus nach. Der Rechtstheoretiker Bhupinder Chimni beschreibt, wie durch die Verankerung neokolonialer internationaler Rechtsnormen ein grenzenloser globaler Wirtschaftsraum geschaffen und eine kapitalistische Produktions- und Lebensform festgeschrieben wird. Die gegenwärtig im Entstehen begriffene informelle imperiale Ordnung ist für ihn wesentlich durch privatrechtliche Normen geprägt.¹⁰

Private Akteure und insbesondere Unternehmen waren – mehr oder weniger verdeckt – treibende Kraft und Nutznießer der Schaffung von Imperien und sind es bis heute: Der indische Subkontinent wurde jahrhundertlang von der British East India Company regiert, bevor Großbritannien 1857 ein formelles Imperium errichtete.¹¹ Hugo Grotius, der lange als Gründervater des modernen Völkerrechts erachtet wurde, arbeitete für die Dutch East India Company. Seine Werke waren teils Auftragsarbeiten des Unternehmens.¹² Weltweit beeinflussten transnational agierende Unternehmen die Entwicklung des Völkerrechts und setzten für sie vorteilhafte rechtliche Rahmenbedingungen auch auf internationaler Ebene durch.¹³

Antony Anghie beschreibt die Entwicklung des internationalen Rechts seit der formellen Entkolonisierung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts folgendermaßen: Nach der Erlangung formeller Unabhängigkeit hegten viele Menschen und Regierungen der „neuen“ Staaten große Hoffnungen, endlich wirtschaftlich und politisch autonom zu sein und ausgehend vom Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Staaten auf globaler Ebene gerechte handels- und wirtschaftsrechtliche Rahmenbedingungen aushandeln zu können. Ihre Bemühungen um die Schaffung einer Neuen Weltwirtschaftsordnung (NWWO) seien jedoch durch die erfolgreiche Einflussnahme privater Akteure auf die Prozesse internationaler Rechtserzeugung und die fortbestehende Deutungsvorherrschaft westlicher Staaten konterkariert worden. Modernisierungs- und Entwicklungsdiskurse hätten die vormalige Zivilisierungsmission ersetzt. Die während der Kolonialherrschaft gewaltsam durchgesetzte wirtschaftliche Ausbeutung, politische, so-

10 Chimni, *International Law and World Order*, S. 25 ff. und 499 ff. / Chimni, *Wesen und Merkmale* [in diesem Band].

11 Gonsalves in Theurer, *Globalisierung* [in diesem Band]; Koskenniemi, *The Gentle Civilizer*, S. 111.

12 Weststeijn, *Provincializing Grotius*.

13 Pahuja, *Rival Worlds*.

ziale und kulturelle Exklusion wie auch strukturelle Gewalt fänden aber weiterhin statt und würden durch transnationales Recht etwa im Bereich des Schutzes ausländischer Investitionen gestützt, formell legitimiert und verschleiert.¹⁴ Auch er konstatiert mithin eine Transformation der legitimierenden Diskurse bei gleichzeitiger Kontinuität wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung.

Globalisierungskritische sowie dekoloniale Theoretiker*innen und Praktiker*innen verweisen auf die Beschränkungen politischen Handlungsspielraums durch ein immer engmaschiger werdendes Netz transnationaler Normen und durch internationale privatrechtliche Rechtsregime. Dies habe teils verheerende Folgen für die Gewährleistung von Ernährungssicherheit, von arbeitsrechtlichen Mindeststandards sowie für den Gesundheits- und Umweltschutz.¹⁵ Anne Orford zeichnet nach, wie die handelsrechtliche Verankerung eines spezifischen wirtschaftsliberalen Verständnisses von Freihandel auf internationaler Ebene seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Gewährleistung von Ernährungssicherheit erschwert und dazu beiträgt, dass Menschen weltweit an Hunger sterben.¹⁶ James T. Gathii fordert eine verstärkte rechtliche Regulierung transnational tätiger Unternehmen in der Agrarindustrie zum Schutz lokaler Produktionsweisen sowie lokaler Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf Nahrung.¹⁷ Der indische Anwalt Colin Gonsalves spricht vom „Hunger by Design“ in kapitalistischen Systemen, wenn Nahrung für die Spekulation auf dem Weltmarkt produziert werde und Menschen in unmittelbarer Nähe prall gefüllter Getreidesilos verhungerten. Diese Situation hatte ihn und weitere Anwalt*innen dazu veranlasst, das Recht auf Nahrung einzufordern. Die vor dem indischen Supreme Court erfolgreichen nationalen Klagen veränderten das Leben Tausender Menschen, da der Staat auf diesem Weg etwa zur Bereitstellung mittäglichen Schulessens verpflichtet wurde, womit gewährleistet ist, dass Kinder wenigstens eine warme Mahlzeit pro Tag erhalten.¹⁸ Simon Masodzi Chinyai verweist als Vertreter der indigenen Gemeinschaft der Chinyai, die unter der britischen Kolonialherrschaft ihr traditionell angestammtes Land verloren, auf die Doppelstandards bei der Entschädigung der Wegnahme von Land sowie auf die anhaltend bei

14 *Anghie*, Legal Aspects / *Anghie*, Rechtliche Aspekte [in diesem Band].

15 Ebd.; *Orford*, Food Security / *Orford*, Ernährungssicherheit [in diesem Band]; *Mgebeoji*, Global Biopiracy; Ancheita in *Locane und Theurer*, Private Unternehmen [in diesem Band].

16 *Orford*, Food Security / *Orford*, Ernährungssicherheit.

17 *Gathii*, Food Sovereignty.

18 Gonsalves in *Theurer*, Globalisierung, S. 360.

unternehmensnahen Akteuren verbleibende Deutungshoheit bezüglich der Auslegung des internationalen Rechts und insbesondere des Investitionsschutzrechts. Auch er kämpft für eine würdevolle, sozial und wirtschaftlich abgesicherte Zukunft für sich und die Menschen, die er vertritt. Er spürt aber auch, dass das in den schiedsgerichtlichen Verfahren zur Anwendung gebrachte internationale Recht bisher nicht primär seine Interessen, sondern diejenigen großer Unternehmen schützt.¹⁹ In beiden Konstellationen entschieden nationale Instanzen im Sinne der Betroffenen. Tarcila Rivera Zea hingegen beschreibt als indigene Aktivistin für den andinen Kontext die Unfähigkeit oder Unwilligkeit der peruanischen Behörden, indigene Beteiligungsrechte gegenüber transnationalen Unternehmen effektiv zu schützen. Und sie beschreibt den fortwirkenden institutionellen Rassismus auf nationaler Ebene in Peru.²⁰ Diese Beispiele zeigen deutlich die Janusköpfigkeit des internationalen Rechts zum Schutz der Menschen vor staatlicher Willkür und Diskriminierung einerseits und zum Nachteil der Menschen infolge der Einschränkung nationaler Souveränität andererseits.

In welchen Bereichen tragen das internationale Recht und dabei insbesondere die privatrechtlichen Normen sowie das hybride transnationale Recht²¹ weiterhin zu Ausschlüssen, zu struktureller Ungleichheit und zur Unsichtbarmachung von Gewalt und Unrecht bei? Und welche rechtlichen Interventionen sind – wenn überhaupt – dagegen möglich? In welchen nationalen, regionalen oder internationalen Rechtsetzungsverfahren konnten wirtschaftliche, soziale und politische Belange nichtprivilegierter Menschen wirksam gestärkt werden? Bei welchen Gerichten, Gerichtshöfen oder internationalen Gremien waren Anrufungen zur Rückgabe von Land oder zum Schutz sozialer, wirtschaftlicher oder kultureller Rechte erfolgreich? Sind Menschenrechte bei den Kämpfen um Anerkennung und Gerechtigkeit ein trojanisches Pferd, weil sie eurozentrische Wissensbestände implementieren? Oder müssen Menschenrechte gestärkt und bislang unbeachtete Perspektiven gezielt einbezogen werden, um den gegenwärtigen Bias der Menschenrechte auszugleichen?²² Und wie ist der Einfluss der finanziell relativ gut ausgestatteten westlichen Nichtregierungsorganisationen (Non-Governmental Organizations – NGOs) zu bewerten, die teils eine überhebliche Vorstellung von sich als „Retter“ der „Wilden“

19 Masodzi Chinyai in *Cross und Schliemann*, Macht durch Deutungshoheit [in diesem Band].

20 Rivera Zea in *Locane und Theurer*, Epistemische Gewalt [in diesem Band].

21 Zum Begriff: *Anghie*, Legal Aspects, S. 151 f. / *Anghie*, Rechtliche Aspekte, S. 274 f.

22 Zum Gender-Bias *Mutua*, Human Rights Standards, S. 100 / *Mutua*, Die Rolle, S. 247 f. [in diesem Band]; *Charlesworth und Chinkin*, The Gender of Jus Cogens.

reproduzieren? Beobachten wir tatsächlich gegenwärtig das Entstehen eines globalen (transnationalen) Rechts, das grenzüberschreitenden Freihandel und primär Profite etwa der Agrar-, Lebensmittel-, Pharma-, Dienstleistungs-, Technologie- oder Finanzbranchen absichert, indem politische Spielräume der Staaten zum Schutz von Ernährungssicherheit, Gesundheit, sozialer Sicherheit, arbeitsrechtlichen Mindeststandards sowie zum Umwelt- und Klimaschutz eingeschränkt werden?²³ Welche Unterschiede in der Durchsetzbarkeit getroffener Entscheidungen sehen wir bei internationalen Schiedsgerichtshöfen im Vergleich zu Menschenrechtsgerichtshöfen und was können wir daraus ableiten? Worum geht es, wenn davon gesprochen wird, dass die „Dritte Welt“ nunmehr überall sei bzw. dass es eine Dritte Welt in der Ersten Welt²⁴ gebe? Ist es möglich, das Recht unter Beibehaltung seiner Grundprinzipien zu transformieren, oder gibt es kein emanzipatorisches Potenzial im Recht, wie teils konstatiert wird?²⁵ Welche Denkwege sollten wir beschreiten und woran sollten wir unser zukünftiges Handeln ausrichten? Tarcila Rivera Zea, Alejandra Ancheita, Colin Gonsalves, Simon Masodzi Chinyai, Rupert Hambira und Kamutuuu Hosea Kandoro zu gewähren in diesem Band gewichtige Einblicke in transformative Ansätze zur Dekolonisierung des Denkens und des Rechts.

Klar ist, dass zur Gestaltung substanzieller rechtlicher Gleichheit und einer sozial gerechten Zukunft gesellschaftliche und disziplinenübergreifende Dialoge und Aktionen zu den komplexen Wirkungen imperialer Tendenzen hilfreich sind. Dabei birgt insbesondere die Verflechtung künstlerischer und rechtlicher Perspektiven ein enormes Potenzial: Fotografie, Theater, Performance, Installation und Literatur können sich Inhalten unbeschränkt annähern und Menschen die Blickwinkel anderer Menschen einnehmen lassen. Sie vermögen es, Menschen körperlich spüren zu lassen, wie sich eine bestimmte Situation für andere anfühlt. Aus diesen Gründen sind sie zuvörderst in der Lage, Denkrichtungen zu verändern, Grundannahmen zu hinterfragen, Wissen zu dekolonisieren und den Bias des Rechts zu brechen.²⁶

23 *Chimni*, International Law and World Order, S. 506 ff. / *Chimni*, Wesen und Merkmale, S. 94 ff.; *Anghie*, Legal Aspects, S. 154 f. / *Anghie*, Rechtliche Aspekte, S. 279 f.

24 *Anghie*, Imperialism and International Legal Theory, S. 168 / *Anghie*, Imperialismus und Theorie, S. 74.

25 *Miéville*, Between Equal Rights.

26 Rede Homi Bhabhas am John-F.-Kennedy-Institut der Freien Universität Berlin am 5. November 2010 zu „Affects and Interests: Some Thoughts on the Culture of Human Rights“ (online); vgl. auch *Derrida*, Schurken, S. 19: „Einzig eine gewis-

Im Hinblick auf die Rechtswissenschaft und Theoriebildung beschrieben Anghie und Chimni noch im Jahr 2003 die starken Vorbehalte, die ihren theoretischen und methodischen Ansätzen gegenüber selbst seitens kritischer Jurist*innen bestanden.²⁷ Auch für die rechtswissenschaftliche Forschung und Lehre an deutschen Universitäten spielten post- bzw. dekoloniale Ansätze und Methoden lange Zeit praktisch keine Rolle. In Pflichtveranstaltungen wurden sie nicht gelehrt und mit Ausnahme vereinzelter interdisziplinärer Projekte wurden sie in der an juristischen Fakultäten verankerten Forschung nicht in relevantem Umfang rezipiert. Dies könnte unter anderem an der dezidiert politischen Verortung dekolonialer Ansätze und der einschlägigen Methodik liegen, die aus Sicht klassischer deutscher Rechtswissenschaft nicht den rechtswissenschaftlichen Standards entsprachen. Erst in den vergangenen Jahren wurden Stimmen nicht nur aus dem akademischen Mittelbau juristischer Fakultäten, sondern auch aus Professuren heraus vernehmbar, die post- bzw. dekoloniale Theorie und TWAIL rezipieren, lehren, anwenden und eigene Standpunkte etwa zur Dekolonisierung der deutschsprachigen Rechtswissenschaften entwickeln.²⁸

Aufoktroierte Wissensbestände und epistemische Gewalt

Gerade wegen seiner vorgeblichen Objektivität und Neutralität eignet sich das Recht – sowohl national als auch international – gut dazu, ungleiche Ausgangsbedingungen und damit materielle Ungleichheit wie auch Exklusion zu reproduzieren und dabei gleichzeitig umzudeuten und unsichtbar zu machen. Die Frage, wem Deutungsmacht bei der Auslegung und Fortentwicklung des jeweils geltenden Rechts zukommt, spielt dabei eine

se Poetik vermag eine herrschende Interpretation in eine andere Richtung zu lenken.“; Barreto, Rorty and Human Rights; Theurer, Literatura y Derecho en Adiós, Ayacucho.

27 Anghie und Chimni, *Third World Approaches*, S. 77.

28 Siehe den von Isabel Feichtner, Jochen von Bernstorff und Philipp Dann herausgegebenen und im Erscheinen begriffenen Sammelband zu postkolonialer Rechtswissenschaft in Deutschland. In einem darin enthaltenen Beitrag zeichnet Andreas Fischer-Lescano eindrücklich nach, wie rassistische Wissensbestände, die während der formalen Kolonisierung Deutschlands Eingang in das nationale Recht fanden, bis heute fortwirken, und nennt als Beispiel die „Deutschengrundrechte“ im Grundgesetz. Siehe auch: Schwerpunkttheft der Kritischen Justiz zu postkolonialen Theorien, Recht und Rechtswissenschaft im Jahr 2012.

Schlüsselrolle für dekoloniale Rechtskritik und dekoloniale Bewegungen.²⁹

Ein Beispiel dafür ist die im Verlauf der Entwicklung des internationalen Rechts vorherrschende Auslegung des Grundsatzes der souveränen Gleichheit der Staaten: Zunächst wurde er derart gehandhabt, dass er den Ausschluss nichteuropäischer Staaten aus dem Kreis der Rechtssubjekte zu rechtfertigen vermochte. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts diente er dazu, die Bemühungen um Neuverhandlungen des internationalen Rechts zur Nutzung natürlicher Ressourcen durch die Staaten auf Augenhöhe auszubremsen, indem argumentiert wurde, die bestehenden Normen seien unter Achtung der souveränen Gleichheit aller Staaten entstanden und somit grundsätzlich nicht neu verhandelbar.³⁰

Ein weiteres Beispiel ist ein gegenwärtig spezifisch individualrechtliches Verständnis von Eigentum in Kombination mit privatrechtlichen transnationalen Rechtsregimes und mit Rechtsnormen in Mehrebenensystemen mit einem Bias zugunsten privatrechtlicher Positionen privilegierter Akteure, transnational tätiger Unternehmen und Finanzinstitute – beispielsweise in internationalen Investitionsschiedsgerichtsverfahren, im Rahmen der Auslegung der handelsrechtlichen Vorschriften der Welthandelsorganisation oder in multilateralen Freihandelsabkommen.³¹ Im Vergleich dazu gibt es keinen ähnlich starken Schutz der Nutzungs-, Besitz- und Eigentumsrechte von sozial und wirtschaftlich nicht privilegierten Akteuren, ländlichen Kommunen, Landlosen, Kleinbäuer*innen oder solchen Personen, deren Eigentum grundbuchrechtlich nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, wie es in postkolonialen Kontexten häufig der Fall ist. Kollektivrechtliche Formen des Eigentums, zum Beispiel indigene Territorialrechte, werden trotz vereinzelter erfolgreicher Klagen etwa innerhalb des interamerikanischen oder des afrikanischen regionalen Menschenrechtssystems noch nicht gut genug geschützt. Die Sozialbindung des Eigentums,

29 *Anghie*, Imperialism and International Legal Theory / *Anghie*, Imperialismus und Theorie; *Rivera Cusicanqui*, Pachakuti / *Rivera Cusicanqui*, Pachakuti [in diesem Band]; *Lugones*, Heterosexualism / *Lugones*, Heterosexualismus; *Rivera Zea* in *Locane und Theurer*, Epistemische Gewalt; *Masodzi Chinyai* in *Cross und Schliemann*, Macht durch Deutungshoheit; *Ancheita* in *Locane und Theurer*, Private Unternehmen; *Orford*, Food Security / *Orford*, Ernährungssicherheit; *Mutua*, The role of NGOs / *Mutua*, Die Rolle; *Chimni*, International Law and World Order.

30 *Anghie*, Legal Aspects, S. 149 f. / *Anghie*, Rechtliche Aspekte, S. 270 f.

31 *Makau Mutua* in einem Gespräch mit den Herausgebenden im März 2018; siehe auch: *Anghie*, Legal Aspects / *Anghie*, Rechtliche Aspekte; *Mgbeoji*, Global Biopiracy; *Gathii*, Food Sovereignty; *Gonsalves* in *Theurer*, Globalisierung; *Ancheita* in *Locane und Theurer*, Private Unternehmen; *Koskeniemi*, Introduction, S. 11 f.

die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in einzelnen nationalen Verfassungen verankert wurde, konnte bisher auf internationaler Ebene nicht wirksam durchgesetzt werden. Angesichts dieser Schieflage können Einzelpersonen oder indigene Gemeinschaften systematischem Landgrabbing gegenwärtig rechtlich wenig entgegensetzen, was natürlich auch mit einem aufgrund des Mangels an finanziellen Ressourcen strukturell schwierigen Zugang zu Recht zusammenhängt. Ein Beispiel ist die von der brasilianischen Regierung unter Jair Messias Bolsonaro vorangetriebene systematische Enteignung indigener Gemeinschaften durch die rechtliche Umdeutung der indigenen Schutzgebiete. Zudem ist bezeichnend, dass der rechtliche Grundsatz der nötigen Entschädigung für die Wegnahme von Land auf internationaler Ebene erst als nach dem massiven erzwungenen Transfer von Grundeigentum zur Zeit der Kolonisierung entstanden erachtet wird. Dies führt faktisch dazu, dass Land, das Ende des 19. oder zu Beginn des 20. Jahrhunderts enteignet wurde, heute nur gegen angemessene Entschädigung zurückgegeben werden könnte – was zum einen eine enorme Gewinnmitnahme für diejenigen bedeutet, die ohnehin von der Kolonisierung profitierten, und zum anderen die Verarmung und die transgenerationale soziale und wirtschaftliche Exklusion eines Großteils der lokalen Bevölkerung zementiert, die die Kolonisierung mit sich brachte.³² Eine Schieflage besteht auch im Bereich des Wissens um medizinische Wirkstoffe in Pflanzen und des Wissens um Saatgut.³³

Diese Beispiele zeigen, dass die erfolgreiche Setzung spezifisch ausgelegter Grundannahmen und -prinzipien des Rechts in Verbindung damit, dass sie als dem gewöhnlichen rechtlichen Zugriff entzogen dargestellt werden, Macht verschafft und erhält. Da diese Grundannahmen und -prinzipien neuralgische Punkte von Macht sind, stellen sie aber auch zentrale Stellschrauben dar und sind deshalb von fundamentaler Bedeutung für substanzielle Transformationen des Rechts und somit der Art und Weise, wie wir als Gesellschaften (zusammen) leben. Grundsätzlich können natürlich auch die spezifischen Auslegungen der Grundannahmen jederzeit verändert werden. Notwendig sind dafür Mehrheiten in Rechtsetzungsprozessen. Derartige Veränderungen würden folgerichtig auch Herrschaftsverhältnisse verschieben – etwa wenn kleinbäuerlicher Landbesitz oder indigenes, kollektiv genutztes Land wirksam vor Landgrabbing geschützt wä-

32 Masodzi Chinyai in *Cross und Schliemann*, Macht durch Deutungshoheit; *Swartbooi*, On the Land Question; Rivera Zea in *Locane und Theurer*, Epistemische Gewalt; Hambira und Kandorozi in *Handura, Schmidt und Theurer*, Kolonialverbrechen.

33 Umfassend: Mgbeoji, Global Biopiracy.

re. Oder wenn die Sozialbindung des Eigentums rechtlich effektiv eingefordert würde. Wenn die Spekulation mit Wohnraum zur Gewährleistung eines allgemein möglichen Zugangs verstärkt rechtlich reguliert würde. Wenn das Wissen indigener Bevölkerungsgruppen um medizinische Wirkstoffe besser geschützt würde. Oder wenn Land, das im Verlauf der Kolonisierung offensichtlich rechtswidrig annektiert wurde, unter erleichterten Bedingungen zurückverlangt werden könnte. Vor diesem Hintergrund ist verständlich, warum gerade für diese Grundannahmen kennzeichnend ist, dass sie zumeist sowohl innerstaatlich als auch international als außerhalb des rechtsstaatlich politisch Verhandelbaren liegend konstruiert sind.

Weitere konkrete Beispiele sind das Primat eines spezifisch wirtschaftsliberal ausgelegten freien Marktes und des Freihandels³⁴ oder das Rechtsinstitut einer Ehe, deren Konzeption auf europäische, stark theologisch geprägte Vorstellungen der Rollenverteilung zwischen heteronormativ erdachten Männern und Frauen zurückgeht³⁵.

Auch die universale Geltung der Menschenrechte wird wegen der tradierten stark individualrechtlichen europäischen Prägung dieser Rechte und wegen ihres starken Fokus auf bürgerliche und politische Rechte aus dekolonialer Perspektive konstruktiv-kritisch hinterfragt: Makau Mutua verweist auf die bei der Entstehung der Menschenrechte vorherrschende Ausblendung kultureller, politiktheoretischer und philosophischer Vorstellungen der in der Mitte des 20. Jahrhunderts noch größtenteils formal kolonisierten und somit von Rechtsetzungsprozessen ausgeschlossenen Gesellschaften, und er prägt das Bild einer erzwungenen Umarmung aus der Sicht von denen, deren kulturelle Wissensbestände nicht ausreichend einbezogen wurden.³⁶ Dabei geht es Mutua nicht darum, einen universalen Geltungsanspruch lediglich zu dekonstruieren. Vielmehr will er die Legitimität der Menschenrechte erhöhen, wobei er sich dafür einsetzt, die Ungleichheit der Ausgangsbedingungen sichtbar zu machen und gegensteuernde Maßnahmen zur Schaffung materieller Gleichheit zu ergreifen. Zukünftig müssen Mutua zufolge diverse kulturelle Verständnisse einbezogen und Aushandlungs- sowie Auslegungsprozesse inklusiv gestaltet werden, da es gelte, nicht weiterhin europäische Vorstellungen davon, wie Ge-

34 Orford, Food Security / Orford, Ernährungssicherheit; Ancheita in Locane und Theurer, Private Unternehmen, S. 368.

35 Rivera Cusicanqui, La noción de “derecho”; Oyěwùmí, Conceptualizing Gender; Rivera Zea in Locane und Theurer, Epistemische Gewalt.

36 Mutua in einem Podcast des Center for Human Rights der University of Pretoria am 14. Februar 2019, Titel: The human rights movement: A truly universal system? (online als Teil der Serie Africa Rights Talk).

sellschaften sein sollten, zu perpetuieren und weltweit durchzusetzen. Wesentlich ist für Mutua in diesem Kontext auch, die Überbetonung ziviler, politischer und bürgerlicher Rechte in der Menschenrechtsbewegung zugunsten eines verstärkten Augenmerks auf soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte wettzumachen.³⁷ Auch hier geht es also um Deutungsmacht bei der Setzung und Auslegung von Recht.

Upendra Baxi und José Manuel Barreto dekonstruieren die Grundannahme von Vernunft europäischer Prägung in ihrer Funktion als Grundlage (rechts-)wissenschaftlicher Strukturierung und beschäftigen sich damit, was durch die Akzeptanz dieser Grundannahme unsichtbar gemacht und verdrängt wird: „Die moderne Vernunft ist ein Gegenstand der Kritik, da sie eine Schlüsselrolle bei der Unterwerfung der nichteuropäischen Kulturen spielt. Die hegemoniale rationale Art des Denkens wurde den Kolonien aufgepfropft durch Konquistadoren, Siedler, Priester, Juristen, Schriftsteller, Sprachwissenschaftler und Philosophen. Und sie durchdrang die nichteuropäischen Kulturen durch Prozesse der Modernisierung und der kulturellen Dominanz der Lebensweisen, die nunmehr seit 500 Jahren andauern. Ganze Kontinente sind kolonisiert worden – aber auch Sprachen, religiöse Vorstellungen, Kulturen, Erinnerung, unterschiedliche Arten des Denkens und der Konzipierung von Raum – aus dem Drang heraus, Leben nach europäischem Antlitz zu gestalten.“³⁸ Beide Autoren machen Wissen in Bezug auf Recht zugänglich, das auf Empathie und Mitgefühl beruht, und verweisen auf die Unzulänglichkeiten gängiger Menschenrechtstheorien, die abgekoppelt seien vom menschlichen (Mit-)Empfinden.³⁹ So erschließen sie – in dieser Hinsicht vergleichbar mit Mutua – dem Recht innewohnendes transformatives Potenzial.

Ein verbindendes Merkmal dekolonialen Erkenntnisinteresses ist die Frage nach den gegenwärtigen Auswirkungen kolonialer epistemischer Gewalt und dem Umgang damit in selbstermächtigender Weise mit dem Ziel, substanzielle Anerkennung, wirkliche Chancengleichheit und materi-

37 Ebd.; so auch Ancheita in *Locane und Theurer*, Private Unternehmen, S. 368 ff.

38 Baxi, *The Future of Human Rights*; Barreto, *Human Rights and Emotions*, S. 108 (mit einem Verweis auf Walter Mignolos Konzept der Geopolitics of Knowledge sowie Mignolo, *The Darker Side*) [Übers. d. Hg.].

39 Baxi, *The Future of Human Rights*, S. 14; Barreto, *Human Rights and Emotions* (mit Verweis auf Baxi), S. 109: „Unweigerlich stellt sich ein Gefühl des Unbehagens angesichts dessen ein, wie die Stimmen der Trauer und Tragödie am trockenen und abstrakten hegemonialen Diskurs der Demokratie und der Menschenrechtstheorie abprallen, der steril und ohne Bezüge zu Schmerz bleibt.“ [Übers. d. Hg.]

elle Gleichheit zu erlangen.⁴⁰ Obwohl die einzelnen Prozesse der Kolonisierung heterogen waren, gingen sie durchgängig einher mit verschiedenen den Menschen in den Kolonien gewaltsam aufgezwungenen Wissensbeständen und Dogmen, also spezifisch europäischen Vorstellungen von gesellschaftlichem Leben, politischer Theorie, marktwirtschaftlichem Handeln, sozialer Ordnung, Religiosität, Geschlechterverhältnissen und -rollen, Sexualität und Familienleben. Dabei spielten rassistische Zuschreibungen eine Schlüsselrolle bei der Legitimierung der systematischen Ausbeutung und der massiven Gewalt gegen Menschen, und zwar trotz der bereits postulierten formalen Gleichheit aller Menschen im Recht. Ohne rassistische Zuschreibungen und kulturelle Abwertung wären europäische Zivilisierungsmissionen schwerlich zu begründen gewesen. Dies offenbart auch, weshalb die Übergänge zu Entwicklungs- und Modernisierungsdiskursen, zu Diskursen über die notwendige Umsetzung von Strukturpolitiken und über eine spezifische Vorstellung von Rechtsstaatlichkeit (*Rule of Law*) sowie zu Diskursen zu gebotenen humanitären Interventionen und zum Kampf gegen Terrorismus unter Gesichtspunkten fortwirkender rassistischer und kultureller Abwertung als problematisch erachtet werden.⁴¹

Silvia Rivera Cusicanqui zeichnet für den bolivianischen Kontext nach, inwiefern die Missionierung und die erzwungene Übernahme einer europäischen (katholischen) sozialen Konstruktion von Geschlecht und Geschlechterdifferenz im Verlauf der spanischen Invasion einen enormen Rückschritt für die in den Anden lebenden Frauen bedeutete. Sie wurden aus dem politischen Leben und mithin aus den Bereichen verdrängt, die aus europäischer Perspektive „öffentlich“ waren. Sie verloren ihre erbrechtlichen Positionen, wurden aus wirtschaftlichen Interaktionen gedrängt und gezwungen, sich als Ehefrauen und Mütter auf den aus europäischer Perspektive „privaten Raum“ zu beschränken.⁴²

Ähnliche Ausschlüsse und Beschränkungen lassen sich in praktisch allen Prozessen europäischer Kolonisierung erkennen: Paula Gunn Allen beschreibt die Vergeschlechtlichung von Menschen und die dadurch etablierte Abwertung des neu geschaffenen Subjekts der „Frau“ als unabdingbare

40 *Rivera Cusicanqui*, La noción de “derecho”; *Mignolo*, Epistemic Disobedience; *Spivak*, Can the Subaltern Speak; *Mbembe*, Ausgang aus der langen Nacht; *Lugones*, Heterosexualism / *Lugones*, Heterosexualismus; *Gunn Allen*, The Sacred Hoop; *Oyèwùmí*, The invention of women; Rivera Zea in *Locane und Theurer*, Epistemische Gewalt; Ancheita in *Locane und Theurer*, Private Unternehmen.

41 *Anghie*, The evolution of international law, S. 750 f.; *Mégret*, From “Savages” to “Unlawful Combatants”; zu Doppelstandards: *Kaleck*, Mit zweierlei Maß.

42 *Rivera Cusicanqui*, La noción de “derecho”.

Voraussetzung und Bestandteil der gewaltsamen Unterwerfung und kulturellen Abwertung der amerikanischen First Nations. Sie sieht die systematische Auslöschung der Menschen in einem engen Zusammenhang mit der damit einhergehenden intendierten Auslöschung von Lebensweisen, die – wie sie darlegt – als bedrohlich erachtet wurden: „Der physische und kulturelle Völkermord der amerikanischen Bevölkerung ist und war in erster Linie Folge und Ausdruck patriarchaler Angst vor Gynokratie. Die Puritaner, aber auch Katholiken, Quäker und Missionare wie auch ihre säkularen Zeitgenossen konnten unmöglich akzeptieren, dass es Frauen erlaubt wurde, Schlüsselpositionen innezuhaben und über Entscheidungsmacht zu verfügen, und zwar quer durch alle gesellschaftlichen Schichten – Frauen, die ihren Männern und Brüdern zurieten, bestimmte Güter zu kaufen oder zu verkaufen, Töchter, die ihren Vätern sagten, wer getötet werden sollte und wer nicht. Frauen in Führungspositionen, die an Zusammenkünften mit Siedlern teilnahmen und denen männliche Führungspersonlichkeiten mit Respekt begegneten, waren den Eindringlingen ein Dorn im Auge.“⁴³ Oyèrónké Oyěwùmí eröffnet einen weiteren Blickwinkel auf Gesellschaftsformen, die nicht zwingend vergeschlechtlicht sein müssen. Sie zeichnet eine Form gesellschaftlicher Ordnung nach, in der einer vergeschlechtlichten Kategorisierung keine Priorität zukommt, sondern soziale Rollen eher ausgehend von relativem Alter konstruiert werden.⁴⁴ Zusätzlich stellt sie die Bedeutung der sozialen Konstruktion der „Kleinfamilie“ heraus, die in ihrer heute universalisierten Form auch auf europäische Vorstellungen zurückgehen könnte, und beschreibt, wie gerade die Idee der Kleinfamilie zur strukturellen wirtschaftlichen Abhängigkeit des neu erschaffenen Subjekts der Frau vom neu erschaffenen Subjekt des Mannes beiträgt.⁴⁵

Dass Gender und eine spezifische Vorstellung von Heterosexualität und Heteronormativität als gesellschaftlich strukturierendem Moment im Verlauf der europäischen Kolonisierung gewaltsam universalisiert wurden, betont auch Maria Lugones. Die Etablierung dieser spezifischen Wissensbestände müsse immer im Zusammenhang mit anderen gewaltsamen Zuschreibungsprozessen gesehen werden. Sie knüpft an Anibal Quijanos Konzept der Kolonialität der Macht an und fordert eine verstärkte Einbin-

43 Gunn Allen, *The Sacred Hoop*, S. 3. [Übers. d. Hg.]; siehe hierzu auch: Lugones, *Heterosexualismus*, S. 177 ff.

44 Oyěwùmí, *The Invention of Women*; siehe hierzu auch: Lugones, *Heterosexualismus*, S. 174 ff.

45 Oyěwùmí, *The Invention of Women*; Oyěwùmí, *Conceptualizing Gender*.

dung mehrdimensionaler oder intersektionaler Betrachtungsweisen.⁴⁶ Auch Tarcila Rivera Zea sieht die katholische Missionierung und die Aufoktroyierung europäischer Vorstellungen von Geschlechterdifferenz und -rollen als Rückschritt für die Frauen in den Anden. Sie beschreibt die heutzutage erhöhte und teils nicht ausreichend sanktionierte Gewalt gegenüber Frauen als komplexe Auswirkung der durch die Kolonisierung gewaltsam veränderten sozialen Rollen.⁴⁷ Sie zeigt aber auch anhand ihrer eigenen Erfahrung als Aktivistin, wie sie und Frauen aus anderen Kontexten sich gemeinsam Wege zur Einforderung ihrer Rechte als Indigene und als Frauen erschlossen haben.⁴⁸

Die Beschäftigung mit dekolonialen Perspektiven gerade im deutschen rechtswissenschaftlichen und menschenrechtlichen Kontext ist aus mehreren Gründen sowohl bereichernd als auch unabdingbar: Sie liefert Anschauungsmaterial dafür, wie das Recht just wegen seiner vorgeblichen Objektivität und Neutralität spezifische Wissensbestände absichert und reproduziert. Sie ermöglicht das gedankliche Abschütteln der Vorstellung von naturgegebenen vergeschlechtlichten Differenzen bzw. das Abschütteln der Überzeugung, es handle sich um eine Unterscheidung von herausragender Bedeutung. Und sie fordert eine selbstkritische Reflexion eigener praktischer Arbeit, aber auch der Forschungstätigkeit ein, indem sie darauf verweist, dass etwa unter dem Deckmantel der weltweiten Durchsetzung von Frauenrechten teils erneut missionarisch agiert werde und dass die Projektion eigener Vorstellungen auf „andere“, verbunden mit der Annahme, für sie sprechen zu können, eine Form epistemischer Gewalt sei.⁴⁹ Wenn indigene Frauen aus der Amazonasregion sich Erwartungen internationaler NGOs entziehen und bei einer Anhörung im peruanischen Parlament nicht wie geplant Frauenrechte, sondern soziale Rechte und besseren Zugang zu Bildung und Gesundheit für die gesamte Gemeinschaft einfordern, ist dies ein eindrückliches Zeichen für die Überwindung vergeschlechtlichter Differenzierung und für praktizierten Feminismus, der bisher noch nicht ausreichend beachtet wird.⁵⁰

46 *Lugones*, Heterosexualism / *Lugones*, Heterosexualismus.

47 Rivera Zea in *Locane und Theurer*, Epistemische Gewalt. Zu einer ähnlichen Einschätzung zum nordamerikanischen Kontext: *Gunn Allen*, The Sacred Hoop.

48 Rivera Zea in *Locane und Theurer*, Epistemische Gewalt.

49 Zu epistemischer Gewalt: *Spivak*, Can the Subaltern speak; zudem: *Mohanty*, Under Western Eyes; *Nesiah*, The Ground beneath und *Kapur*, Erotic Justice.

50 Es handelte sich um eine von der Coordinadora Nacional de Derechos Humanos initiierte Anhörung zu Frauenrechten im peruanischen Parlament im September 2011.

Die Sichtbarmachung der Kehrseiten und imperialen Tendenzen von „Hilfe“ (von Zivilisierung über Entwicklung bis hin zur globalen Rechtsstaatlichkeit) ist ein Kernelement dekolonialer Intervention. Anghie beschreibt, wie Entwicklungs- und Modernisierungsdiskurse und später Rechtsstaatlichkeits- und Strukturanpassungsdiskurse die vorherige Mission der Zivilisierung ersetzen und gleichermaßen Ausbeutung ermöglichen.⁵¹ Vasuki Nesiah eröffnet eindruckliche Perspektiven auf humanitäre Interventionen.⁵² Makau Mutua prägt das Bild von „Saviors“ – in etwa „Heilsbringer“ – für die Selbstwahrnehmung vieler westlicher NGOs bei der weltweiten Durchsetzung von Menschenrechten. Darüber hinaus gibt er zu bedenken, dass die Mehrzahl der finanziell gut ausgestatteten und somit global einflussreichen NGOs ihren Sitz in Ländern des globalen Nordens haben und für die Durchsetzung derjenigen Menschenrechte eintreten, die im Einklang mit neoliberalen Ökonomien bzw. mit dem Primat des freien Marktes und des Freihandels stehen.⁵³ Dies hänge damit zusammen, dass die meisten Führungspersonen dieser NGOs aus privilegierten sozialen Schichten stammen, darum wüssten, dass sie sich ihre Finanzquellen nicht selbst abschneiden dürften, und zudem in liberalen Gesellschaften sozialisiert worden seien. Obwohl sich die NGOs als neutral im Hinblick auf durchzusetzende Wirtschaftssysteme gierten, trügen sie – solange sie sich nicht auch stärker für wirtschaftliche und soziale Rechte einsetzen – dazu bei, dass unter dem Deckmantel der Hilfe zur Durchsetzung von Menschenrechten faktisch weltweit eine wirtschaftsliberale Gesellschaftsform verankert werde.⁵⁴

Für den andinen Raum zeichnet Silvia Rivera Cusicanqui eindrücklich nach, wie aus der Perspektive gewaltsam „indigenisierter“ und „vergeschlechtlichter“ Menschen deren wirtschaftliche Ausbeutung, kulturelle Abwertung sowie soziale und politische Exklusion über die Jahrhunderte hinweg unter sich verändernden, teils progressiv anmutenden Deckmänteln aufrechterhalten wurde.⁵⁵ Im Einklang mit anderen dekolonialen, aber auch weiteren machtkritischen (etwa feministischen oder antirassistischen) Theoretiker*innen und Praktiker*innen konstatiert auch sie, dass die gegenwärtige Form liberaler Rechtsstaatlichkeit und individueller Menschenrechte dazu tendiere, die im Verlauf der Kolonisierung etablierte

51 *Anghie*, Imperialism, Sovereignty and the Making; *Anghie*, Imperialism and international Legal Theory / *Anghie*, Imperialismus und Theorie.

52 *Nesiah*, From Berlin to Bonn to Bagdad.

53 *Mutua*, Human Rights Standards, S. 88 ff. / *Mutua*, Die Rolle, S. 230 ff.

54 *Mutua*, Human Rights Standards, S. 90 ff. / *Mutua*, Die Rolle, S. 233 ff.

55 *Rivera Cusicanqui*, Pachakuti / *Rivera Cusicanqui*, Pachakuti.

multidimensionale Ausgrenzung und Abwertung zu reproduzieren. Als wesentliche Hindernisse für die rechtliche Gleichstellung im andinen Kontext nennt Rivera Cusicanqui die Territorialisierung von indigenen Rechten, das Dilemma der Ethnisierung und die Wahrnehmung von Indigenität als durch „Ursprünglichkeit“ determiniert.⁵⁶ Auch Rivera Zea beschreibt die Schwierigkeiten emanzipatorischer Kämpfe im Geflecht vorgefertigter Kategorien überhaupt möglicher Identitäten.⁵⁷ Wie beide herausarbeiten, könne strategischer Essenzialismus ausgehend von gegenwärtig bestehenden Kategorien zur Erreichung konkreter politischer Ziele zwar unausweichlich sein, doch müsse mittel- und langfristig die Herausbildung eigener komplexer Identitäten möglich sein. Zur Dekolonisierung internalisierter Wissensbestände und Zuschreibungen zu Geschlecht, Ethnizität und Indigenität greift Rivera Cusicanqui folgerichtig nicht auf eine im europäischen Kontext entstandene binäre Logik und ein lineares Verständnis von Geschichte zurück, sondern im Sinn dekolonialer politischer Theorie auf philosophische Konzepte indigener Gesellschaften, etwa der Aymara, und fordert eine Gleichzeitigkeit sich widersprechenden Denkens.⁵⁸

Die Beschäftigung mit dekolonialen Perspektiven aus privilegierten Positionen (des globalen Nordens) heraus ist jedoch auch kritisch zu sehen und zu reflektieren: Angesichts der Asymmetrien der akademischen Wissensproduktion und ihrer drittmittel- und spendenbasierten Finanzierung mit einem deutlichen Schwerpunkt auf Universitäten des globalen Nordens kritisiert Rivera Cusicanqui die Aneignung von im globalen Süden entstandenen dekolonialen Theorien durch Theoretiker*innen des globalen Nordens, weil nur Letztere im Rahmen des Wissenschaftsbetriebs davon profitierten und weil dadurch die theoretischen Konzepte an Schlagkraft verlören und dem lokalen Kampf entfremdet würden.⁵⁹ Bekanntlich verändern Begriffe und Konzepte ihre Bedeutung, wenn sie wandern – ob nun im Verlauf der Zeit, geografisch oder von einer Sprache in eine andere: Wenn jemand im 21. Jahrhundert eine im 19. Jahrhundert verfasste Abhandlung liest, wenn sich jemand aus einer liberalen europäischen Rechts-tradition heraus mit kollektiven Landrechten befasst oder wenn man die von einer Sprache in eine andere übersetzten Aussagen zu Frauen als Füh-

56 *Rivera Cusicanqui*, La noción de “derecho”.

57 Rivera Zea in *Locane und Theurer*: Epistemische Gewalt, S. 319 ff und S. 323 f.

58 *Rivera Cusicanqui*, Ch'ixinakax utxiwa. Una reflexión.

59 *Rivera Cusicanqui*, Ch'ixinakax utxiwa. Eine Reflexion.

rungspersonen bei First Nations liest, so wird das Verständnis ein anderes sein als im jeweiligen ursprünglichen Fall.⁶⁰

Transnational tätige Unternehmen, Handels- und Wirtschaftsrecht und der Public-Private-Divide

Wenn die Prozesse der europäischen Kolonisierung als der Ausbeutung und dem Transfer von Vermögen dienend betrachtet werden, ist verständlich, dass ein Augenmerk dekolonialer Rechtskritik auf gegenwärtigen globalen Handels-, Wirtschafts- und Finanzstrukturen liegt und dass Schnittmengen mit linker, kapitalismuskritischer bzw. (neo-)marxistischer Theorie bestehen.⁶¹ Die Frage, inwiefern internationales Recht zwar als neutral ausgewiesen ist, faktisch in der derzeit vorherrschenden Auslegung jedoch ein spezifisches Wirtschaftssystem fördert und verfestigt, das soziale und wirtschaftliche Ungleichheit produziert, ist ein gängiger Forschungsgegenstand dekolonialer Rechtswissenschaft. Diese Ungleichheit abzumildern und die Strukturen und Normen zu transformieren, die sie verursachen, ist ein Anliegen dekolonialer Rechtspraxis. Im Hinblick auf das internationale Recht kommt erschwerend hinzu, dass nach wie vor Staaten als primäre Rechtssubjekte und Rechtsetzungsorgane gelten.⁶²

Dekoloniale Theoretiker*innen, die sich aus historischer Perspektive mit den vergangenen fünf Jahrhunderten von Kolonisierung und imperialer Ausdehnung beschäftigen, benennen private Akteure und einflussreiche Unternehmen als treibende Kräfte und Nutznießer. Sie waren häufig als Erste vor Ort und betrieben erfolgreich politische Lobbyarbeit, um von den europäischen Regierungen die für sie nötige Unterstützung zu erhalten, und sei es militärische Unterstützung. Wie bereits dargelegt, standen geografische Gebiete teils unter der Herrschaft privater Unternehmen, bevor sie formell zu staatlichen Kolonien wurden. Auch auf die Entwicklung des internationalen Rechts nahmen sie wesentlichen Einfluss. Sowohl die europäischen Staaten als auch einzelne als herausragend geltende Rechtstheoretiker*innen schufen Recht, das im Einklang mit den Interessen ihrer

60 Gunn Allen, *The Sacred Hoop*; siehe auch: Koskenniemi, *Histories of International law*, S. 166, S. 168 ff., S. 171 f. und S. 176 / Koskenniemi, *Geschichten*, S. 139, S. 141 ff., S. 145 f. und S. 151 [in diesem Band].

61 Chimni, *International Law and World Order*; Chimni, *An outline of a Marxist course*; Okafor, *Marxian embraces*; Koskenniemi, *What should international lawyers*; zum Begriff der Ausbeutung Marks, *Exploitation*.

62 Ancheita in Locane und Theurer, *Private Unternehmen*, S. 369 ff.